

Satzung des Verkehrsclubs Deutschland Landesverband Hessen e.V.

Stand: 12.03.2022

VCD Hessen e.V.
Wilhelmsstraße 2
34117 Kassel

Tel.: 0561 – 10 83 10
E-Mail: hessen@vcd.org
hessen.vcd.org

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland", abgekürzt VCD Landesverband Hessen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (1) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Der Landesverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Landesebene.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO).

(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltgerechtes Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Fahrradfahrer/innen, Benutzer/innen, öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewußten Autofahrern/innen und Motorradfahrer/innen. Der Verein setzt sich besonders ein für:

- die Reduzierung von motorisierten Verkehrsaufkommen;
- die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffen;
- den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
- eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und Planung;
- den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen,
- den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
- eine Förderung umweltschonender und sozial verträglicher Geschwindigkeiten.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder;
2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
3. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;

4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen;
5. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
6. Verbraucher/innenaufklärung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
7. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben

(4) Zur Durchsetzung seiner Ziele arbeitet der Landesverband auch mit Gruppen zusammen, die nicht Mitglieder sind. Der Landesverband unterstützt den Bundesverband aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Landesverbandes Hessen ist jede natürliche oder juristische Person, die

- als Mitglied im VCD Bundesverband geführt wird
- seine Ziele unterstützt und
- in Hessen wohnt oder ihren Sitz hat.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder unterliegt ausschließlich dem VCD-Bundesverband e.V.. Der Landesvorstand und die jeweiligen Kreisvorstände können innerhalb von vier Monaten nach erfolgtem Eingang des Mitgliedsbeitrags beim Bundesverband die Aufnahme verweigern. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesverband zu erklären. Das nähere regelt die Bundessatzung.

(3) Der Landesverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuwendungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

§ 5 Stimmrecht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
 3. Verabschiedung des Haushaltsplanes
 4. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung
 5. Beschlußfassung zu Anträgen
 6. Änderung der Satzung
 7. Auflösung des Landesverbandes
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort, die Art der Versammlung und die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in der Mitgliederzeitschrift bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand beschließt die Art der Versammlung und teilt dies in der Einladung mit. Bei einer Präsenzversammlung kann der Landesvorstand Mitgliedern ermöglichen, an dieser virtuell teilzunehmen (Hybridversammlung). Die Bestimmungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten dann entsprechend. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein oder ermöglicht Mitgliedern die virtuelle Teilnahme, so soll er den angemeldeten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Einwahl- oder Zugangsdaten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Mitglieder, die virtuell an einer Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, müssen sich dazu rechtzeitig vorher mit Namen, Mitgliedsnummer und einer oder mehrerer vom Vorstand festgelegten elektronischen Kommunikationsadressen anmelden. Die Anmeldeadresse wird in der Einladung bekanntgegeben.“
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist werden Anträge berücksichtigt, wenn sie von mindestens zehn anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Anträge zu

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung verschickt werden und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Änderungen zu dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Bundesvorstandes.
- (8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß Gesetz, diese Satzung oder die Satzung des Bundesverbandes eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Bundesdelegierten und der Rechnungsprüfer/innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Mehrere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden (Blockwahl).
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt die Bundesdelegierten und deren Vertreter/innen (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 der Bundessatzung). Die Anzahl ergibt sich aus der Mitteilung des Bundesvorstandes. Gewählt werden kann jedes Mitglied und jedes im Ausland lebende Mitglied des VCD e.V., das dem Landesverband Hessen zugeordnet ist. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleiben die Delegierten und deren Vertreter/innen im Amt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (12) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :
1. drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 2. dem/der Schatzmeister/in
 3. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jede/R alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand soll mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

- (5) Der Vorstand unterstützt die Gründung von Kreisverbänden und Ortsgruppen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung von Kreisverbänden und Ortsgruppen.
- (7) Der Vorstand wählt den/die Delegierte(n) des geschäftsführenden Landesvorstandes zur Bundesdelegiertenversammlung (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 der Bundessatzung).
- (8) Der Vorstand wählt den/die Vertreter/in(nen) des Landesverbandes im Länderrat.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- oder Gemeinnützigkeitsrechtes oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (5) Zu den Vorstandswahlen ist der Bundesvorstand einzuladen.
- (6) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei der Auflösung des Landesverbandes, bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen dem Bundesverband zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlußbestimmungen

Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.